

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 54, 11.07.2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Zugang
von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern
zum Studium an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11.07.2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum
Studium an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 21.06.2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1154), und der Verordnung über den Hochschulzugang in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung) vom 07. Oktober 2016 in der Fassung vom 1. März 2017 (GV. NRW. S.837) hat die Fachhochschule folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 33 vom 30. Juni 2011), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1: „2 bis 4 „ wird in „1 bis 3,, geändert.
- b) Absatz 1 Satz 1: „einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 HG bleiben unberührt.“ wird ersetzt durch „ein dem angestrebten Studium fachlich entsprechender Berufsabschluss und beruflichen Tätigkeit, nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und eine Zugangsprüfung oder nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und ein Probestudium. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 7 bis 10 HG bleiben unberührt.“
- c) Absatz 2 wird hinzugefügt und lautet wie folgt: „Zugang besteht zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Überschrift: Es wird ein weiteres Wort hinzugefügt. Die Überschrift lautet dann wie folgt: „Bewerbung und Beratung“.
- b) Absatz 1 Satz 1: Das Wort „Berufsausbildung“ wird durch „Berufsabschluss“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:“.
- d) Absatz 1 Nr.3: Das Wort „Berufsausbildung“ wird durch „Berufsabschluss“ ersetzt und einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit hinzugefügt.
- e) Absatz 1 Nr. 4 wird am Ende auf bzw. § 18 verwiesen.
- f) Absatz 3 wird hinzugefügt und lautet: „Bewerberinnen und Bewerber sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren. Auf das Beratungsgespräch kann verzichtet werden, wenn bei der Bewerberin oder dem Bewerber kein Informationsbedarf besteht.“
- g) Absatz 4 wird hinzugefügt und lautet: „Die Hochschule bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen freiwilligen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird in § 20 Absatz 1 Satz 1 verschoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Ausdruck „in der Fassung vom 8. März 2010“ mit „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird „nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen“ gestrichen
- c) In Absatz 1 Nr.2 wird „erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf“ durch „mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war.“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach

Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.“ Dadurch wird Absatz 2 zu Absatz 3 ff..

- e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Berufsausbildung“ durch „Berufsabschluss“ ersetzt.
- f) Der alte Absatz 3 wird in § 20 Absatz 1 Satz 1 verschoben.

5. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „in der Fassung vom 8. März 2010“ durch „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr.1 wird „nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Nr.2 wird „eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf“ durch „mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war.“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird hinzugefügt und lautet wie folgt: „Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils gelten den Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer.“

Dadurch wird Absatz 3 zu Absatz 4 ff.

6. **§ 6 Absatz 4** wird Nr. 2 gestrichen.

8. In **§ 8 Absatz 3 Satz 2** wird auf § 7 Absatz 3 verwiesen.

9. In **§ 9 Absatz 5** heißt es anstelle von „besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gem. § 49 Absatz 10 HG, „künstlerisch-gestalterische Eignung“ gemäß § 49 Absatz 7 HG.

10. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird umformuliert in „Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 3: „für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung“ wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

11. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wurde der Paragrafenverweis aktualisiert und heißt es „Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach § 1 Absatz 1, Satz 2 zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studienganges an der Fachhochschule Dortmund“ und Absatz 1 erhält einen Satz 4 : „Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63a Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes geltend entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. **§ 18** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält einen weiteren Satz: „Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Einschreibungsende für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3: „und der Erziehungs- und Pfl egetätigkeit“ wird gestrichen und „Berufsausbildung“ wird durch „Berufsabschluss“ ersetzt.

13. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „wobei im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik abweichend hiervon 13 Leistungspunkte ausreichen“ gestrichen, „absolvierten“ wird vor „Probese­mester mindestens 20“ geschrieben und „ETCS“ wird hinter „20 Leistungspunkte nach“ gesetzt.
- b) Absatz 1 erhält in Satz 2 zum Ende einen neuen Teil „...nachgewiesen werden, wobei bei Teilzeitstudierenden mindestens zwei Drittel der erfolgreichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden müssen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probese­mester vorgesehen sind.“
- c) Absatz 2 Satz 2 enthält einen neuen Satz: „Für den Adressatenkreis gemäß § 5 Absatz 3, Nr. 2-5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der jeweiligen Fassung ist eine Verlängerung um zwei Semester möglich.“
- d) Absatz 2 Satz 3- 6 werden gestrichen.
- e) Absatz 5 wird gestrichen und in § 20 Absatz 1 Satz 2 verschoben.

14. **§ 20** wird komplett neu geschrieben und an alle Paragraphen angepasst:

- a) Die Überschrift des Paragraphen wird durch den Passus „und innerhalb der Fachhochschule Dortmund“ ergänzt.
- b) Absatz 1: Der Wechsel an die Fachhochschule Dortmund zur Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist für die in §§ 3 (Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung) und 4 (Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit) genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für Studierende gem. § 18 Absatz 1 während des Probestudiums unter der Bedingung, dass der Studiengang auch an der Fachhochschule Dortmund nicht zulassungsbeschränkt ist. Andernfalls ist eine Zugangsprüfung abzulegen.
- c) Absatz 2: Für Studierende nach § 5 Absatz 1, deren Zugangsprüfung nicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 anerkannt wird, ist der Wechsel nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.
- d) Absatz 3: Die abgebende Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- e) Absatz 4: Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben und nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zugangsberechtigt wären, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-

westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie zwei Semester lang erfolgreich studiert haben.

- f) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- g) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

15. **§ 21** wird in Bezug auf die Daten aktualisiert.

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 21.06.2017.

Dortmund, den 11.07.2017
der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick